

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden Deutschlandsberg, Frauental an der Laßnitz, Stainz und St. Stefan ob Stainz ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden **Deutschlandsberg, Frauental an der Laßnitz, Stainz und St. Stefan ob Stainz** bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „**Schilcherland Steiermark**“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Stadtgemeinde **Deutschlandsberg**.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Deutschlandsberg und Frauental an der Laßnitz ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung, Nr. 318/2014 und mit der für die Gemeinden Stainz und St. Stefan ob Stainz ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung Nr. 319/2014 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: